

RS OGH 1990/6/26 4Ob1023/90, 7Ob142/97a, 1Ob198/00z, 6Ob28/07x, 1Ob97/08h, 3Ob93/08k, 6Ob34/14i, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1990

Norm

ZPO §464 Abs3 II

Rechtssatz

Die Unterbrechungswirkung tritt nur dann ein, wenn die Partei innerhalb einer Rechtsmittelfrist erstmals einen Antrag auf Beigebug eines Rechtsanwaltes stellt. Eine Partei, der im Rahmen der Verfahrenshilfe bereits ein Rechtsanwalt als Vertreter bestellt wurde, kann durch einen (neuerlichen) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Beigebug eines Rechtsanwaltes nicht die Unterbrechung der im Lauf befindlichen Rechtsmittelfrist erreichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1023/90
Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 1023/90
Veröff: EvBl 1990/161 S 783
- 7 Ob 142/97a
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 142/97a
Vgl auch
- 1 Ob 198/00z
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 198/00z
nur: Die Unterbrechungswirkung tritt nur dann ein, wenn die Partei innerhalb einer Rechtsmittelfrist erstmals einen Antrag auf Beigebug eines Rechtsanwaltes stellt. (T1)
- 6 Ob 28/07x
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 28/07x
Vgl; Beisatz: Hier: Erstgericht bewilligte zunächst die Verfahrenshilfe - wenn auch gesetzwidrig - ausdrücklich nur für das Berufungsverfahren - aufgrund der besonderen Konstellation des Einzelfalles ist daher auch dem zweiten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren Unterbrechungswirkung für die Revisionsfrist zuzubilligen. (T2)
Veröff: SZ 2007/35
- 1 Ob 97/08h
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 97/08h

- 3 Ob 93/08k

Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 93/08k

Beisatz: Hier: Exekutionsverfahren. (T3)

- 6 Ob 34/14i

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 34/14i

Vgl; Beisatz: Der neuerliche Antrag auf Verfahrenshilfe bewirkte keine Verlängerung der Revisionsfrist, weil dem Kläger bereits mit der ursprünglichen Bewilligung der Verfahrenshilfe wirksam ein Rechtsanwalt beigegeben war und daran durch die (zusätzliche) Bevollmächtigung eines frei gewählten Vertreters keine Änderung eingetreten ist. (T4)

- 9 Ob 20/14b

Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 Ob 20/14b

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Der Kläger, dem bereits ein Verfahrenshelfer beigegeben war, ließ sich aus eigenem Entschluss dennoch durch einen frei gewählten Rechtsanwalt vertreten. Der gewillkürte Vertreter legte seine Vollmacht während der Berufungsfrist zurück und der Kläger stellte einen neuerlichen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Begebung eines Rechtsanwalts. Dem Kläger kommt die Schutzwirkung des § 464 Abs 3 ZPO nicht zu. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0041621

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at